

Studienordnung

für den Teilstudiengang Chemie als Fach im Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik sowie das Lehramt an Beruflichen Schulen (40 SWS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt das fachwissenschaftliche Studium im Unterrichtsfach Chemie als zweites Fach im Studiengang für ein Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Rostock entsprechend der Verordnung über die Erste Staatsprüfung im Lande Mecklenburg/Vorpommern (VESpL) vom 26.04.1993*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen für die Fachdidaktik, das Pflicht- und Beifach der anderen Unterrichtsfächer sowie der Erziehungswissenschaften heranzuziehen.

§ 2 Ziele des Studiums

1. Die Studierenden sollen im Studium die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die sie befähigen, nach einem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Chemie an Haupt- und Realschulen wissenschaftlich begründet zu unterrichten.
2. Diese Zielstellung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erreichen:
 - a) Fundierte Kenntnisse in den Teilgebieten anorganische, organische und physikalische Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge.
 - b) Vertiefte Kenntnisse in einem der unter 2. a) genannten Teilgebiete der Chemie.
 - c) Grundlegende Kenntnisse chemischer Prozesse in der Natur und im Alltagsleben sowie ein Überblick über wichtige großtechnische Verfahren einschließlich ihrer Bedeutung hinsichtlich der Belastung, aber auch der Erhaltung der Umwelt.
 - d) Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in der Chemie und die Fähigkeit, durch Literaturstudien wichtige Fortschritte in diesem Wissenschaftszweig zu verfolgen und neue Teilgebiete und Unterrichtsinhalte selbständig zu erarbeiten.
 - e) Kenntnisse in der Geschichte der Chemie.

§ 3 Studiengliederung, Studiendauer

1. Der Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen gliedert sich in ein **Grundstudium von 4 Semestern**, ein **Hauptstudium von 4 Semestern** und in eine **Prüfungszeit von einem Semester**.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen

2. Die **Regelstudienzeit beträgt 9 Semester**. Sie kann unterschritten werden, wenn bereits vorher alle für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen (einschließlich der in der Fachdidaktik, im Pflichtfach und im Beifach sowie in den Erziehungswissenschaften) nachgewiesen werden.

§ 4 Lehrgebiete und Prüfungen

1. Grundstudium

a) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums

Allgemeine Chemie		V	3 SWS	1. Fachsemester
	Praktikum Allgemeine Chemie	P	2 SWS	1. Fachsemester
Anorganische Chemie		V	4 SWS	2. Fachsemester
	Praktikum Anorganische Chemie I	P	2 SWS	2. Fachsemester
Organische Chemie		V	3 SWS	3. Fachsemester
	Praktikum Organische Chemie I	P	2 SWS	3. Fachsemester
Physikalische Chemie		V	3 SWS	4. Fachsemester
	Praktikum Physikalische Chemie I	P	2 SWS	4. Fachsemester
Mathematik ***		V/Ü	2 SWS	1. Fachsemester
<i>(Wenn Mathematik nicht das 2. Studienfach ist!)</i>				
Physik ***		V	3 SWS	2. Fachsemester
	Praktikum Physik	P	2 SWS (fak.)	2. Fachsemester
<i>(Wenn Physik nicht das 2. Studienfach ist!)</i>				

b) Leistungsnachweise

- Die Lehrgebiete Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie werden mit je einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- Die Prüfungszeit soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Lehrgebiete ist je ein Leistungsnachweis auszustellen.
- Die Prüfungen sind unmittelbar auf die Lehrveranstaltungen folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen.
- In Mathematik und Physik sind Bestätigungen über eine Teilnahme zu erbringen.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen

2. Hauptstudium

a) Pflichtveranstaltungen

Technische Chemie		V	2 SWS	5.Fachsemester
	Praktikum Technische Chemie	P	3 SWS	7.Fachsemester
Chemie der Naturstoffe		V	2 SWS	5.Fachsemester
Geschichte der Chemie		V	1 SWS	6.Fachsemester

b) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Jeder Student wählt vertiefende Lehrveranstaltungen (V, S) im Umfang von 3 SWS aus dem Angebot für die Lehramtsanwärter und im Diplomstudiengang Chemie des Fachbereiches** und aus nachfolgender Angebotsliste ein Fortgeschrittenenpraktika aus.

Praktikum Anorganische Chemie II	P	3 SWS
Praktikum Organische Chemie II	P	3 SWS
Praktikum Physikalische Chemie II	P	3 SWS
Praktikum Analytische Chemie/ Umweltchemie	P	3 SWS
Praktikum ausgewählte spezielle Probleme der organischen und physikalischen Chemie	P	3 SWS

Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist der Besuch der den entsprechenden Praktika zugeordneten Vorlesung vor Praktikumsbeginn.

Zuordnungen:

Praktikum	Vorlesung
Anorganische Chemie II	Elementorganische Chemie
Organische Chemie II	Makromolekulare Chemie
Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie der Grenzflächen
Analytische Chemie/ Umweltchemie	Instrumentelle Analytik
Praktikum ausgewählte spezielle Probleme der organischen und physikalischen Chemie	Ausgewählte spezielle Probleme der organischen und physikalischen Chemie

- Das Angebot der Lehrveranstaltungen in jedem Semester, empfohlene Kombinationen und Kombinationsverbote werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Über spezielle Fragen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches** Chemie.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen

c) Exkursionen

- Eine Exkursion im Umfang von mindestens **3 Tagen** ist nachzuweisen (Teilnahmeschein).

d) Leistungsnachweise

- Es sind zwei Leistungsnachweise aus dem Angebot der Pflichtfächer bzw. der vertiefenden Lehrveranstaltungen zu erbringen, wobei die gewählten Fächer an ein Praktikum gekoppelt sein müssen.
- Der Leistungsnachweis ist an eine erfolgreiche mündliche Prüfung, deren Zeit 30 min nicht unterschreiten sollte, gebunden. Die Prüfungen sind unmittelbar auf die Lehrveranstaltungen folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen.
- Für jede andere Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich.

3. Erste Staatsprüfung

- Die erste Staatsprüfung besteht aus der *Hausarbeit*, der *Arbeit unter Aufsicht* und der *mündlichen Prüfung*.
- Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung und Prüfungsanforderungen sind in der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg/Vorpommern vom 26.04.1993 geregelt (Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanforderungen, s. Anlage 1 zu dieser Studienordnung) *.

§ 5 Lehrangebot, Studienplan

1. Zuständig und verantwortlich für das Lehrangebot entsprechend dieser Studienordnung ist der Fachbereich ** Chemie.
2. Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt der Fachbereich** einen Studienplan, in dem nach Fachsemestern gegliedert die Lehrveranstaltungen eingefügt sind und dessen Befolgung dem Studenten einen erfolgreichen Studienabschluss in der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 6 Studienberatung

1. Zur Studienberatung stehen den Studierenden die Angehörigen des Lehrkörpers des Fachbereiches** Chemie, insbesondere die an der Ausbildung der Studierenden beteiligten Hochschullehrer zur Verfügung.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen

2. In Prüfungsangelegenheiten berät das Lehrerprüfungsamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches** Chemie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde in der Kommission Lehrerbildung der Universität Rostock beraten und am 12.12.1995 bestätigt.

Sie gilt solange als vorläufig, bis sie beim Kultusministerium angezeigt wurde. Erfolgt kein Widerspruch, tritt sie in Kraft.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen

Anlage 1

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die **Erste Staatsprüfung** für das Lehramt in Chemie an **Haupt-** und Realschulen, das **Lehramt für Sonderpädagogik** sowie das **Lehramt an Beruflichen Schulen** entsprechend VESpL vom 26.04.1993*.

I. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis ordnungsgemäßer Fachstudien in einem Gesamtumfang von ca. 40 SWS, darunter
 - 4 Leistungsnachweise aus grundlegenden Lehrveranstaltungen (mit Praktika) der allgemeinen, der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie
 - 2 Leistungsnachweise aus vertiefenden Lehrveranstaltungen (mit Praktika) auf Gebieten der speziellen Chemie nach Wahl
 - Teilnahme an je einem Kurs in Physik und Mathematik für Lehramtsanwärter
- b) Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von drei Tagen
- c) Ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland eigener Wahl
oder
ein *Leistungsnachweis* über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens *einsemestrigen Fachsprachenkurs* in einer modernen Fremdsprache eigener Wahl (ab Matrikel 95; bis dahin fakultativ)

II. Prüfungsanforderungen

- a) Fundierte Kenntnisse in den Teilgebieten anorganische, organische und physikalische Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge
- b) Vertiefte Kenntnisse in einem der unter IIa) genannten Teilgebiete der Chemie
- c) Grundlegende Kenntnisse chemischer Prozesse in der Natur und im Alltagsleben sowie ein Überblick über wichtige großtechnische Verfahren
- d) Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in der Chemie
- e) Kenntnisse in der Geschichte der Chemie

III. Arbeit unter Aufsicht

Lösung einer experimentellen Aufgabe mit schriftlicher fachwissenschaftlicher Interpretation und Demonstration des Experimentes

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

*** Falls 2. Studienfach, Festlegung von Alternativveranstaltungen